

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage führt der Kläger drei Klagegründe an. Der erste stützt sich auf einen Verstoß gegen Artikel 45 des Statuts, gegen die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, gegen Anhang XIII des Statuts und gegen die Begründungspflicht sowie auf das Vorliegen offensichtlicher Beurteilungsfehler. Insbesondere habe der Kläger trotz seiner hervorragenden Verdienste und des Umstands, dass er „zweimal nicht aus A4 befördert worden“ sei, weder die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen drei Übergangsprioritätspunkte noch die vier zusätzlichen Sonderprioritätspunkte, noch einen zusätzlichen Prioritätspunkt von seiner Generaldirektion erhalten, den er im Rahmen des beim paritätischen Beförderungsausschuss für die Laufbahngruppe A erhobenen Einspruchs verlangt habe. Zudem sei die Beförderungsquote von 5 % für Beamte der Besoldungsgruppe A*12 nicht erreicht worden.

Der zweite Klagegrund betrifft die Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit, des Grundsatzes der Gleichbehandlung des Personals sowie des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung. Sowohl der Inhalt der Regelungen als auch ihre Durchführung im Hinblick auf die Übergangslösungen für die „Übergangenen“ der Besoldungsgruppe A*12 seien ungerecht und diskriminierend im Vergleich zu den Übergangsmaßnahmen, die insbesondere für die „Übergangenen“ der anderen Besoldungsgruppen erlassen worden seien. Außerdem liege eine Diskriminierung innerhalb der Besoldungsgruppe A*12 vor, da es in dieser Besoldungsgruppe derzeit ehemalige Beamte der Besoldungsgruppe A*11 gebe, die zuvor befördert worden seien und in ihrem „Rucksack“ die vier zusätzlichen Sonderprioritätspunkte für „Übergangene“ hätten, und dies entgegen den oben genannten Grundsätzen.

Der dritte Klagegrund bezieht sich auf die Verletzung der Grundsätze des Vertrauensschutzes, der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Fürsorgepflicht. Trotz der Versicherungen durch die Verwaltung seien das doppelte „Übergehen“ des Klägers und das frühere System des so genannten „Zweitverfahrens“ nicht berücksichtigt worden. Außerdem habe der Kläger, soweit das neue Beförderungssystem 2005 zum ersten Mal auf Beamte seiner Besoldungsgruppe angewandt worden sei, erwarten dürfen, dass er insbesondere in Bezug auf das „Übergangensein“ gleichbehandelt werde wie die Beamten anderer Besoldungsgruppen, denen Übergangsmaßnahmen zugute gekommen seien, die dazu bestimmt gewesen seien, die beim Übergang vom alten zum neuen Beförderungssystem erlittenen Nachteile auszugleichen.

Klage, eingereicht am 18. September 2006 — Diomede Basili/Kommission

(Rechtssache F-108/06)

(2006/C 261/75)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Tamara Diomede Basili (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und J. Feld)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- Aufhebung der der Klägerin am 10. November 2005 mitgeteilten Beurteilung der beruflichen Entwicklung;
- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, Beamtin der Besoldungsgruppe AD 11 bei der Kommission, war 2004 Mitglied des Paritätischen Evaluierungsausschusses der GD ECFIN und des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren COM/PA/04. Mit ihrer Klage wendet sie sich gegen ihre Beurteilung der beruflichen Entwicklung, da diese die in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts vorgesehene Stellungnahme der „Ad-hoc-Gruppe zur Beurteilung und Beförderung von Personalvertretern“ nicht berücksichtigt habe. Über den Verstoß gegen diese Vorschrift der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen hinaus macht die Klägerin einen Verstoß gegen Artikel 43 des Statuts und Artikel 1 des Anhangs II des Statuts geltend.